

Abarbeitung der Anfragen, Anregungen etc. der Ortschaftsratssitzung Meitzendorf vom 25.05.2010

Anfragen der Fraktion SPD/ FW vom 25.5.2010 – siehe bitte Anlage 1

Stellungnahme zu den Anfragen:

1.)

Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen gibt es 3 Gartenvereine in der Ortschaft Meitzendorf mit folgenden Vorsitzenden:

Gartensparte	"Erholung" Meitzendorf e.V.	Herr Ernst Hadrich
Gartenverein	"Am Ebendorfer Weg" e.V.	Herr Werner Gossert
Gartenverein	"Gärtner zum Rosenweg" Meitzendorf e.V.	Herr Wolfgang Tausche

2.)

Derzeit nimmt kein Gartenverein an dem Kleingärtnerwettbewerb teil.

Herr Achim Bartz, Initiator des Kleingärtnerwettbewerbs, ist unter den folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Verband der Kleingärtner e.V. Wolmirstedt
Vorsitzender: Dipl.-Ing. Armin Bartz

Geschwister-Scholl-Straße 24
39326 Wolmirstedt

Mobil: 0176/96417003
Tel./Fax: 039201 / 25803 und 039203 / 26244
Email : kv-kleingartner@vodafone.de

Antrag der Fraktion SPD/ FW vom 25.5.2010 – siehe bitte Anlage 2

Stellungnahme zum Antrag

Aufgrund des Antrages der Fraktion SPD/FW des Ortschaftsrates Meitzendorf vom 25.05.2010 wurde am 31.05.2010 seitens der Verwaltung die OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH mit der Bitte angeschrieben, den Antrag zu prüfen und sich diesbezüglich aus deren Sicht zu äußern.

In diesem Zusammenhang fand am 17.06.2010 eine Besichtigung der Örtlichkeiten durch die Verwaltung und verantwortlichen Vertretern der OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH statt.

Als Anlage ist die Antwort der Geschäftsführerin der Busgesellschaft beigefügt.

siehe Anlage 3

Dazu noch folgende Bemerkungen durch die Gemeindeverwaltung:

Durch das Wohngebiet würden alleinig wegen der Notwendigkeit der Sicherstellung des Schülerverkehrs 17 Busse montags bis freitags fahren müssen.

Unabhängig von den verkehrlichen Aspekten, auf die folgend noch eingegangen wird, bedeutet dies grundsätzlich eine erhöhte Lärmbelastung für die Anwohner und führt zwangsläufig zum Empfinden einer sich verschlechternden Wohnqualität. In diesem Zusammenhang muss die jahrelange Diskussion der Buslinien-/Schulbuslinien-Führung durch die Wohngebiete Mühlenfeld und Mühlenbreite in Ebendorf als negatives Beispiel erwähnt werden.

Wie durch die Geschäftsführerin der Busgesellschaft abgeschwächt geschrieben wurde, hatte die zusätzliche Fahrzeugbelastung durch die Busse bei den Anwohnern dort eine unterschiedliche Akzeptanz. Selbst ehemalige Lehrer, die eigentlich das Wohl der Kinder in Vordergrund stellen sollten, waren vehement gegen eine Linienführung durch die beiden Wohngebiete in Ebendorf. Also ein Sachverhalt, der nicht zu unterschätzen ist.

Des Weiteren ergab die Besichtigung vor Ort am 17.06.2010, dass zur Sicherstellung der jederzeitigen Befahrbarkeit die Straße „Vogelbreite“ aufgrund ihrer Abmaße höchstwahrscheinlich beidseitig mit „Eingeschränktem Haltverbot“ (sogenanntem Parkverbot) ausgewiesen werden müsste. Das würde bedeuten, dass auf dieser Straße kein Fahrzeug parken dürfte. Leider ist es jedoch so, dass sich nicht alle Fahrzeugführer an die Bestimmungen der StVO halten. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge könnten dazu führen, dass der Bus die Straße nicht befahren kann. Damit wäre die Sicherstellung der ständigen Bedienbarkeit einer möglichen Haltestelle im Wohngebiet in Gefahr. Dieser Sachverhalt war im Übrigen einer der Hauptgründe, warum die ehemalige Buslinienführung durch das Ortszentrum von Meitzendorf mit seiner Haltestelle am „Alter Dorfplatz“ nicht weiter aufrechterhalten werden konnte.

Aus dem Wohngebiet heraus müsste die weitere Linienführung dann entweder entlang der Straße „Siedlung“ gehen oder über die Straßen „Unter den Weiden“ und „Vogelgesang“. Die Straße Siedlung hat jedoch ca. in ihrer Mitte eine Verkehrseinengung, die das Befahren mit den Bussen sehr schwierig gestaltet. In der Straße Unter den Weiden befindet sich zur Verkehrsberuhigung eine Aufpflasterung in der Fahrbahn, die für die sogenannten Unterflurbusse ein Problem darstellt.

Mit der Einrichtung einer Buslinienführung im Wohngebiet würde es demzufolge gravierende Änderungen der verkehrlichen Voraussetzungen geben müssen. Gleichzeitig könnte es dazu führen, dass auch bauliche Änderungen vorgenommen werden müssten. Hier z.B. Rückbau der Fahrbahneinengung in der Straße Siedlung oder Rückbau der Aufpflasterung in der Straße Unter den Weiden.

Wie durch die Geschäftsführerin in Ihrem Schreiben schon angedeutet, so wird auch durch die Gemeindeverwaltung eingeschätzt, dass im Gegensatz zu Städten oder anderen Gemeinden der Weg der Kinder in Meitzendorf zur Haltestelle am Bahnhof vergleichsweise als sicher einzuschätzen ist. Auch die Wegelänge gilt im Vergleich als zumutbar.

Fazit:

Die OhreBus Verkehrsgesellschaft muss den Antrag nach intensiver Prüfung leider ablehnend gegenüberstehen.

Seitens der Gemeindeverwaltung wird darauf hingewiesen, dass mit der Führung der beiden Buslinien durch das Wohngebiet eine Verschlechterung der Verkehrssituation einhergehen würde und die Akzeptanz bei den betroffenen Anwohnern zumindest fraglich erscheint.

Antrag der Fraktion SPD/ FW vom 25.5.2010 – siehe bitte Anlage 4

Stellungnahme zum Antrag

Der Antrag, das Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 03. August 2006 als öffentliche Informationsvorlage auf die Tagesordnung des Ortschaftsrates zu nehmen, erweist sich als „verkappter“ Akteneinsichtsantrag.

Gemäß § 51 Abs. 5 Satz 2 GO LSA kann eine Fraktion verlangen, dass ein bestimmter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Mit dem Antrag der Fraktion SPD/FW wird jedoch nicht verlangt, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das Verlangen richtet sich auf die Erstellung einer Informationsvorlage, die als Unterlage das Antwortschreiben der Kommunalaufsicht umfasst. Für die Ratsmitglieder gibt es jedoch keinen Anspruch, dass der Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister in einer bestimmten Art und Weise unterrichtet.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Akteneinsichtsrecht gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 GO LSA allein dem Gemeinderat bzw. einem von ihm bestellten Ausschuss zusteht. Dem Ortschaftsrat kommt dieses Recht nicht zu.

Im Übrigen ist das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 03. August 2006 an Herrn Michael Lange gerichtet, so dass die Fraktion SPD/FW davon ohnehin Kenntnis hat.

Antrag der Fraktion UWG vom 21.09.2010 – siehe bitte Anlage 5

Stellungnahme zum Antrag

Zu diesem Antrag wurde die IV-0060/2010 für die Beratungsfolge 10.08.2010 des Ortschaftsrates Meitzendorf gefertigt.

Über die Zeiträume der durchzuführenden Handkrautungen im Frühjahr und Herbst an den Gewässern 2. Ordnung informiert die durch den Unterhaltungsverband gebundene Firma die Gemeinden schriftlich rechtzeitig. Durch die Gemeindeverwaltung ergeht in jedem Falle eine Information darüber (Kopie des Schreibens) an die Ortsbürgermeister.

Am 30.03.10 fand die jährliche Grabenschau statt. Im angesprochenen Bereich wurden Mängel festgestellt. Die Beseitigung findet hier jedoch durch die Fam. Mangelsdorf selbst (Grundstückseigentümer) statt. Die Beseitigung der Mängel hat die Untere Wasserbehörde (beim Landkreis) zu beauftragen und nachzukontrollieren. So ist es auch im Protokoll der Grabenschau festgehalten.

Antrag der SPD/ FW vom 25.05.2010 – siehe bitte Anlage 6

Stellungnahme zum Antrag

Über die Rechtsgültigkeit einer Satzung der Gemeinde entscheidet gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Oberverwaltungsgericht im Rahmen einer Normenkontrollentscheidung. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Normenkontrollantrag bei dem Gericht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gestellt wird.

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Dezember 2006 bekannt gemacht. Da ein Normenkontrollantrag bis zum 15. Dezember 2007 nicht gestellt worden ist, liegt eine rechtsgültige Satzung vor.

Die Satzung stellt die Rechtsgrundlage für die Beitragsbescheide der Gemeinde dar. Insoweit muss die Satzung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auf mögliche Rechtsfehler und deren Folgen geprüft werden. Anlässlich dieser Prüfung hat sich ergeben, dass die Rechtsprechung sich hinsichtlich der Grenzen der Abrechnungseinheit geändert hat.

Aus dem auszugsweise beigefügten Protokoll der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Magdeburg am 26. Juni 2002 geht hervor, dass die Abrechnungseinheit nicht aus einer gewählten Einbeziehung von Flurstücken besteht, sondern ausschließlich und vordergründig um die Zusammenfassung von Verkehrsanlagen, die in dem geforderten und räumlichen Zusammenhang stehen. Demnach kommt es nicht darauf an, ob die Grenze der Abrechnungseinheit bestimmt ist.

Anhand dieser Rechtsprechung hat die ehemalige Gemeinde Meitzendorf ihre Abrechnungseinheit für wiederkehrende Beiträge gebildet.

Aus einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Januar 2008 ist zu entnehmen, dass zur Abgrenzung des Kreises der Beitragspflichtigen der Plan der Abrechnungseinheit einer „parzellenscharfe“ Darstellung in ihren äußeren Grenzen bedarf. Ein Auszug dieses Beschlusses ist ebenfalls der Stellungnahme beigefügt.

Der Lageplan, der die Abrechnungseinheit in Meitzendorf darstellt, beinhaltet keine parzellenscharfe Abgrenzung, weil diese ursprünglich nicht gefordert war und gegebenenfalls anderweitige rechtliche Probleme nach sich ziehen konnte.

Derzeit wird geprüft, ob aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung den Widersprüchen abgeholfen wird oder ob gleichwohl in einem Klageverfahren die Problematik einer erneuten Prüfung unterzogen werden soll.

TOP 5.1 Antrag Herr Schwerdtner - extreme Verschmutzung Gewerbegebiet

- Gewerbegebiet (Mittelweg/Hintern Hecken) hinter ehemals TCM extreme Verschmutzung (Müll) der Gräben rechts und links
 - die Bäume wurde von 2 Jahren abgesägt - müssen komplett mit Wurzel entfernt werden
 - Herr Bode (Mitarbeiter Wirtschaftshof) leert die Mülltonnen zweimal in der Woche
- FL: Klärung über die Reinigung der Gräben

Stellungnahme zum Antrag

In der Annahme, dass es sich bei dem Antrag um die Weidensprösslinge aus dem Entwässerungsgraben handelt, ist eine vollständige Entfernung nur möglich, in dem die Wurzelstöcke gezogen werden. Da es hier zwangsläufig zu einer Beschädigung von Grabensohle und Böschung kommt, sind nachfolgende Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend sind der Umfang und die Realisierbarkeit unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundlagen zu prüfen.

Hinsichtlich der ständigen Verschmutzung wird der Hinweis von Herrn Schwerdtner dahingehend ausgelegt, dass es sich hierbei um die Hinterlassenschaften der LKW-Fahrer handelt, die auf Abruf zum Be- und Entladen bei ALDI warten.

Ein Zustand und Aufwand für die Gemeinde, der nicht länger hingenommen werden sollte. Aus diesem Grund wird ein Bürgermeister-Schreiben an ALDI erarbeitet, in welchem auf die Zustände hingewiesen wird. Dabei wird ALDI darüber informiert, dass die Fa. zukünftig selbst die Reinigung übernimmt oder die Gemeinde untersagt das LKW-Parken an den betroffenen Stellen.

TOP 5.2 Antrag Frau Huß - rechtsradikale Plakate

- Straßenschilder und Mülltonnen werden derzeit verstärkt mit rechtsradikalen Aufklebern versehen
- FL: Ordnungsamt muss tätig werden und dieses Problem zu klären. Vielleicht könnte man auch einen Aufruf an die Bevölkerung machen.

Stellungnahme zum Antrag

Durch die Außendienstmitarbeiterin des Bau- und Serviceamtes wurden, nach Rücksprache mit Frau Huß, die Aufkleber begutachtet und dokumentiert. Die Aufkleber sind vom Grundsatz her nicht verfassungsfeindlich, es werden keine Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB) verwendet. Das Aufkleben dieser Aufkleber stellt jedoch eine Sachbeschädigung nach § 303 (2) StGB dar und ist vom Eigentümer der Sache selbst bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Bei gemeindlichem Eigentum wurden bereits mehrere Anzeigen wegen Sachbeschädigung durch Aufkleber und Graffitis bei der Polizei gestellt.

TOP 5.3 Antrag Herr Balko - Fußweg Ebendorfer Weg

- Fußweg des Ebendorfer Weges entlang der Gartenanlage wurde im Winter nicht beräumt
- FL: Gartenverein sollte rechtzeitig klar gemacht werden, dass sie dafür verantwortlich sind.

Stellungnahme zum Antrag

Der Gartenverein wird noch mal schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen. Die Einhaltung wird dann auch entsprechend kontrolliert.

TOP 5.4 Anregung von Frau Müller - Tourismusführer für OS Meitzendorf

- im Geschichtskreis hat Herr Hass den Tourismusführer für Ebendorf vorgestellt und mitgeteilt, dass es den für Barleben auch gibt
- besteht die Möglichkeit über den Nachtragshaushalt diese Kosten für die OS Meitzendorf einzuplanen
- Geschichtskreis würde sich dazu Gedanken machen und dem OR Vorschläge unterbreiten

Stellungnahme zur Anregung

Durch die Verwaltung wurden die Kosten für die Erarbeitung eines Tourismusflyers für die Gemeinde Meitzendorf anhand der Erstellungskosten für den Flyer Barleben ermittelt.

Bei einer Auflage von 2.500 Stück fallen ca. folgende Kosten an:

Druckkosten	695,00 EUR netto (827,05 EUR brutto)
Satz- und Layout	120,00 EUR netto (142,80 EUR brutto)
ggf. Kosten für Fotografie	400,00 EUR netto (476,00 EUR brutto)
Gesamtkosten:	1.445,85 EUR brutto

Aus terminlichen Gründen sollte eine Einordnung im HH-Jahr 2011 erfolgen.

TOP 5.4 Anregung von Frau Müller – historischer Pfad

- Weiterhin wurde im Geschichtskreis ein historischer Pfad vorgestellt
 - darin sind 6 Objekte der OS Meitzendorf enthalten
- FL: Info an den OR welche Objekte sind das?

Die Objektliste für Meitzendorf zum historischen Pfad Ebendorf-Meitzendorf wurde dem Ortschaftsbüro Meitzendorf übergeben. Zum Projektantrag steht der Zuwendungsbescheid seitens des ALFF noch aus. Dazu findet am 29.07.2010 eine Beratung mit Herrn Brockmann/ALFF und den Herren Hass und Zierau/UB in Wanzleben statt.